



Hygieneplan Corona für die Joseph-von-Eichendorff-Schule

gültig ab 13.08.2020

Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Konferenzen und Versammlungen
8. Meldepflicht

Vorbemerkung

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu dem schulischen Hygieneplan.

Der Unterricht wird genutzt, um den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette. Dabei wird die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise unterrichtet.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitsanzeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Personen mit der Symptomatik, die auf einer Covid-19 Erkrankung hindeutet, dürfen die Schule nicht betreten. Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es muss mit dem behandelnden Kinderarzt Kontakt aufgenommen werden. Das betroffene Kind darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren,

wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass das Kind untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. Hierzu erhalten alle Eltern die Anlage V „Empfehlungen zum Umgang mit Krankheit- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen unter anderem in Schulen“ (s. unten).

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

- Gründliche Händehygiene:
 - nach dem Betreten der Schule
 - vor und nach dem Essen
 - vor und nach dem Toilettengang
 - vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske
 - nach dem Niesen/Husten in die Hand, nach der Benutzung eines TaschentuchsDie Händehygiene erfolgt durch.
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Zugängliche Gegenstände wie Türklinken mit dem Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- In unserer Schule ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Situationen von der Schulleiterin angeordnet: Beim Betreten des Schulgrundstücks vor Schulbeginn und am Aufstellplatz, in den Gängen, in den Toilettenräumen und in den Sportumkleiden. Dabei orientieren wir uns nach dem Rahmenhygieneplan 5.0 des Ministeriums vom 13.08.2020. Mit einer solchen Bedeckung können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Die gewohnte 1:1 Betreuung zwischen Kind und Lehrkraft / Kind und Betreuer ist aufgrund einer Plexiglasvorrichtung am Lehrerpult wieder umsetzbar.

Die Eingangs- und Klassenraumtüren bleiben geöffnet, um einen regelmäßigen Luftaustausch sicherzustellen. Zudem kommt es zu weniger Berührungen der Türklinken. Zeitlich wird alle 45 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorgenommen. Die Klassen- und Betreuungsräume verfügen über ein Waschbecken, Seifenspender, Desinfektionsmittel und einen Schwingmülleimer. Aus umweltfreundlichen Gründen verzichten wir auf Papierhandtücher in den Klassenräumen. Jedes Kind wird demnach ein Handtuch zum Trocknen der Hände mitbringen. Das Handtuch wird täglich gewechselt.

Diese Räume werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz täglich von einer Reinigungsfirma gereinigt.

3. Hygiene im Sanitärbereich

Alle Toilettenräume verfügen über ausreichend Flüssigseifenspender und Stoffhandtuchspender, die regelmäßig aufgefüllt werden.

Im Sanitärraum darf sich nur 1 Person am Waschbecken aufhalten. Dies wird von der Lehrkraft bzw. der Betreuerin während des Unterrichts bzw. der Betreuungszeit berücksichtigt. Die Außentüren des Sanitärbereichs bleiben offen. Für wartende Kinder sind im Flurbereich jeweils zwei Markierungen mit 1,5m Abstand auf dem Boden angebracht. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich durch Reinigungskräfte der Stadt gesäubert.

4. Infektionsschutz in den Pausen

Jeder Klasse wird ein Pausenort zugeteilt, so dass die Kinder und die Lehrkräfte auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. Auf dem Weg zum Pausenort und beim Verlassen des Pausenortes ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sport- und Musikunterricht dürfen auf der Basis der neuen Richtlinien des Landes Hessen wieder stattfinden (s. Anhang).

6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, wie:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Für den Einsatz von Lehrkräften im Unterricht gilt Folgendes:

- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie Herzkreislauferkrankungen (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.
- Für Patient/inn/en mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medika-

menten, die die Immunabwehr unterdrücken) besteht ein höheres Risiko. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.

- Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz im Präsenzunterricht aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann.
- Ebenfalls sollen schwangere oder stillende Lehrerinnen von der Erteilung von Präsenzunterricht aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht ausgenommen werden.
- Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne der obigen Kriterien in einem Hausstand leben, sind ebenfalls vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt.

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe oder Personen, die über 60 Jahre alt sind, in einem Hausstand leben. Auch hier sind besondere medizinische Gründe erforderlich.

7. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen und Versammlungen der Gremien müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Klassenelternabende sowie Infoelternabende werden unter den vorgegebenen Richtlinien durchgeführt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sofern alle Beteiligten ihre Einwilligung erklären, eine Videokonferenz stattfinden zu lassen. Die Informationsweitergabe und der Informationsaustausch erfolgen auch über Elternbriefe, Emails und die Schulhomepage.

8. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.



Anlage 5_Umgang
mit Krankheits- und